



Statuten

1. Name, Sitz und Zweck

1.1. Unter dem Namen wohnstätten zwyszig besteht mit Sitz in Zürich ein gemeinnütziger, parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art 60 ZGB.

1.2. Der Verein bezweckt die Führung von Wohn- und Beschäftigungsformen, in welchen Erwachsene mit einer primär geistigen Beeinträchtigung ein Zuhause mit geeigneter Unterkunft finden sowie Betreuung und Verpflegung.
Daneben bietet der Verein eine Begleitung von Menschen mit einer Beeinträchtigung gemäss Art. 74 IVG an.

1.3. Die Führung erfolgt nach den Richtlinien der Stiftung ZEWO, der Schweizerischen Fachstelle für gemeinnützige Spenden sammelnden Organisationen und den Empfehlungen SWISS GAAP FER 21 (Generally Accepted Accounting Principles; Fachempfehlung zur Rechnungslegung Nr. 21) für Non Profit Organisationen.

1.4. Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen sowie Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts werden. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand.

1.5. Der Mitgliederbeitrag für Einzelpersonen und für Körperschaften wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

1.6. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten erfolgen. Der Jahresbeitrag ist für das laufende Rechnungsjahr voll zu entrichten.

1.7. Ein Mitglied, welches das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann auf Antrag des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

1.8. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle Rechte und Ansprüche des Mitgliedes an den Verein.

2. Organe

2.1. Die Organe des Vereins sind:

- 2.1.1. die Mitgliederversammlung
- 2.1.2. der Vorstand
- 2.1.3. die Kontrollstelle

2.1.1. Die Mitgliederversammlung

2.1.1.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird jährlich vom Vorstand mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der Traktandenliste einberufen. Die Einberufung erfolgt ferner, wenn diese die Kontrollstelle oder ein Fünftel der Mitglieder verlangt.

2.1.1.2. Die ordentliche Jahres-Mitgliederversammlung soll in den ersten sechs Monaten des Jahres stattfinden.



2.1.1.3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, unter Vorbehalt von Punkt 2.1.1.4.4. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

2.1.1.4. Der Mitgliederversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:

2.1.1.4.1. Wahl des Präsidenten, des übrigen Vorstandes und der Kontrollstelle.

2.1.1.4.2. Abnahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastungserklärung an den Vorstand und die Kontrollstelle.

2.1.1.4.3. Beschlussfassung über alle anderen der Mitgliederversammlung von Gesetz wegen, durch die Statuten vorbehaltenen, oder vom Vorstand überwiesenen Geschäfte.

2.1.1.4.4. Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins. Für diese Beschlüsse ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

2.1.2. Der Vorstand

2.1.2.1. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er besorgt alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

2.1.2.2. Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Abgesehen von der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Barauslagen können zulasten des Vereins vergütet werden.

2.1.2.3. Der Präsident lädt den Vorstand zu den Sitzungen ein, unter Angabe der Traktandenliste. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt ferner, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

2.1.2.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

2.1.3. Die Kontrollstelle

2.1.3.1. Als Kontrollstelle werden zwei Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören, oder eine Treuhandstelle gewählt. Die Kontrollstelle prüft die Rechnungsführung und stellt der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht und Antrag zu.

3. Auflösung

3.1. Der Verein kann aufgelöst werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung, in welcher wenigstens 3/4 der anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmen müssen.

3.2. Anträge auf Auflösung sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung eingeschrieben bekannt zu geben.



3.3. Bei Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr, an welche gemeinnützige Institution mit ähnlichem Zweck das Vereinsvermögen zuzuwenden ist.

4. Schlussbestimmungen

4.1. Das Vereins- und Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

4.2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 5. Mai 2009 genehmigt.
Sie ersetzen die Statuten vom 5. Mai 1998.

Zürich, 5. Mai 2009

Anton Good, Präsident

Corinne Löpfe, Aktuarin